



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anne Riecke (FDP)

und Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)

Windparks außerhalb von Vorrangflächen

1. In welchen Gemeinden Schleswig-Holsteins sind aktuell Planungen oder konkrete Vorhaben zum Bau von Windkraftanlagen außerhalb der ausgewiesenen Vorrangflächen bekannt? Bitte auflisten nach Anzahl und Orten.

Antwort:

Im Planungsraum I existiert derzeit kein Regionalplan Windenergie und damit auch keine Vorranggebiete Windenergie. Es befinden sich 95 Genehmigungsanträge auf Zulassung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen (WEA) in der Bearbeitung. Die Anzahl von Vorhaben bzw. Genehmigungsanträgen auf Zulassung von nicht raumbedeutsamen WEA ist der Landesregierung nicht bekannt (siehe Antwort auf Frage 2).

Im Einzelnen:

Gemeinde	Anzahl Anträge (Vorhaben)
Ahneby, Schleswig-Flensburg	1
Beschendorf, Ostholstein	1
Bosbüll, Nordfriesland	4
Fargau-Pratjau, Plön	5
Friedrich-Wilhelm-Lübke-Koog, Nordfriesland	1

Gemeinde	Anzahl Anträge (Vorhaben)
Glüsing, Dithmarschen	4
Gremersdorf, Ostholstein	5
Heide, Dithmarschen	22
Holm, Nordfriesland	4
Janneby, Schleswig-Flensburg	1
Jardelund, Schleswig-Flensburg	4
Kappeln, Schleswig-Flensburg	3
Langenhorn, Nordfriesland	1
Linden, Dithmarschen	21
Norderwöhrden, Dithmarschen	1
Nübel, Schleswig-Flensburg	2
Oersberg, Schleswig-Flensburg	4
Oldenswort, Nordfriesland	2
Ratekau, Ostholstein	2
Schnarup-Thumby, Schleswig-Flensburg	1
Stangheck, Schleswig-Flensburg	4
Sterup, Schleswig-Flensburg	1
Wanderup, Schleswig-Flensburg	1
Gesamt	95

Hinweise: Bei den 21 Verfahren in Linden und dem einen in Norderwöhrden handelt es sich um abgelehnte Anträge auf Neugenehmigung im Klageverfahren. Diese Verfahren gelten daher als offen.

Genehmigungen, die in den letzten Wochen erteilt wurden, die aber noch nicht bestandskräftig sind, sind nicht in der Liste enthalten.

Im Planungsraum II befinden sich sieben Zielabweichungsverfahren nach der Gemeindeöffnungsklausel für folgende Gemeinden in der Bearbeitung: Brodersdorf, Dersau Hamdorf, Loose (2x), Prinzenmoor und Waabs.

Im Planungsraum III befinden sich sieben Zielabweichungsverfahren nach der Gemeindeöffnungsklausel für folgende Gemeinden in der Bearbeitung: Bahrenfleth, Borsfleth, Schafstedt, Odderade, Gremersdorf (2x) und Diekhusen-Fahrstedt. Ein Zielabweichungsverfahren nach der Gemeindeöffnungsklausel wurde in der Gemeinde Traventhal bereits positiv abgeschlossen.

2. Welche rechtlichen und planerischen Grundlagen ermöglichen den Bau von Windparks außerhalb der Vorrangflächen und welche Genehmigungsverfahren sind hierfür konkret erforderlich?

Antwort:

Im Planungsraum I existiert derzeit kein Regionalplan Windenergie und damit auch keine Vorranggebiete Windenergie. Dort sind WEA bis zur Festsetzung eines neuen Regionalplans gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert zulässig. Sofern durch das geplante Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren hervorgerufen werden und dem Vorhaben keine anderen öffentlich-rechtlichen Belange entgegenstehen, hat der Antragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)).

Die gültigen Regionalpläne Windenergie für die Planungsräume II und III schließen die Errichtung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Vorranggebiete aus.

Nicht raumbedeutsame Windenergieanlagen (kleiner 30 Meter) sind nicht von der Ausschlusswirkung der Regionalpläne erfasst. Es können an einem Standort maximal zwei dieser Anlagen errichtet werden, also keine Windparks.

Die Planung von Windparks außerhalb der Vorranggebiete in den Planungsräumen II und III erfordert ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13 Landesplanungsgesetz (LaplaG) in Verbindung mit § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz oder ein Zielabweichungsverfahren über die Gemeindeöffnungsklausel gemäß § 245e Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 13b LaplaG. Das LaplaG sieht insbesondere vor, dass zur Planung eines gemeindlichen Windenergiegebietes und als Voraussetzung für die Zielabweichung eine vollumfängliche Bauleitplanung durchzuführen ist.

Die Zulassung von raumbedeutsamen Windenergieanlagen erfolgt sodann in einem Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Das BImSchG sieht sowohl ein vereinfachtes als auch ein förmliches Genehmigungsverfahren vor. Das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG unterscheidet sich vom vereinfachten Verfahren nach § 19 BImSchG insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeitsbeteiligung. Diese muss im förmlichen Verfahren stattfinden. Welches Verfahren bei der Genehmigung von WEA durchzuführen ist, hängt von der Anzahl der zu genehmigenden Anlagen sowie von der Frage ab, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Zuständig für Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG ist das Landesamt für Umwelt.

Für die die Erteilung einer Genehmigung für WEA mit einer Gesamthöhe zwischen 15 und 50 Metern ist ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen. Hierzu prüft die Bauaufsichtsbehörde des Kreises die Vereinbarkeit der Bauvorlagen mit dem öffentlichen Baurecht. Kleinwindenergieanlagen bis 15 Meter Gesamthöhe sind verfahrensfrei.

3. Wie viele Anträge auf Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorrangflächen wurden im letzten Jahr gestellt und wie viele davon wurden genehmigt?

Antwort:

Im letzten Jahr wurden 34 Anträge auf WEA mit Standort außerhalb eines Windvorranggebiets (WVG) gestellt. Keiner davon wurde bisher genehmigt. Ein Antrag aus dem Jahr 2019 mit einer WEA außerhalb eines WVG wurde in 2024 genehmigt, außerdem gab es einen positiven Vorbescheid für eine WEA (Antrag aus 2021).

4. Wie viele Anträge für Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten liegen vor?

Antwort:

Zurzeit gibt es insgesamt 44 offene Antragsverfahren, 23 Vorbescheide im Verfahren sowie 21 abgelehnte Anträge im noch offenen Klageverfahren.

5. Welche Auswirkungen haben diese Projekte auf den Regionalplan und die Landesentwicklungsstrategie für erneuerbare Energien?

Antwort:

Es wird davon ausgegangen, dass mit „diese Projekte“ die in Frage 4 genannten Anträge für WEA in Landschaftsschutzgebieten gemeint sind. Diese Anträge haben keine Auswirkungen auf die bestehenden oder auf die in Aufstellung befindlichen Regionalpläne Windenergie. Eine Landesentwicklungsstrategie für erneuerbare Energien gibt es nicht.

6. Inwiefern werden betroffene Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden konkret in den Entscheidungsprozess zur Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb der Vorrangflächen eingebunden bzw. inwiefern müssen sich Gemeinden konkret untereinander abstimmen?

Antwort:

Im Planungsraum I existiert derzeit kein Regionalplan Windenergie und damit auch keine Vorranggebiete Windenergie. Das vereinfachte Verfahren nach § 19 BImSchG bei einem Windpark mit bis zu 19 WEA sieht nur eine Behörden-,

aber keine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Das förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG bei einem Windpark ab 20 WEA sieht auch eine Öffentlichkeitsbeteiligung vor. Daneben wird die betroffene Gemeinde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stets beteiligt. In diesem Rahmen entscheidet die Gemeinde über ihr Einvernehmen gemäß § 36 BauGB.

Bezüglich Planungsraum II und III wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 13b LaplaG (Gemeindeöffnungsklausel) erfordert die Durchführung einer Bauleitplanung. Die gemäß § 3 BauGB vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung ist Bestandteil eines Bauleitplanverfahrens.

§ 13b LaplaG sieht als Voraussetzung für eine Zielabweichung eine Abstimmung mit den Nachbargemeinden vor. Dies heißt konkret, dass die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen sind (vgl. § 2 Absatz 2 BauGB). Es geht hierbei um Rücksichtnahme und Vermeidung unzumutbarer Auswirkungen auf die Nachbargemeinde. Ohne Belang ist hierbei, ob in der Nachbargemeinde bereits Bauleitpläne oder bestimmte planerische Vorstellungen bestehen. Die Interessen der Nachbargemeinde sollen so gewahrt werden.

Das gemeindliche Einvernehmen wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde eingeholt. Eine benachbarte Gemeinde wird informiert. Wenn das gemeindliche Einvernehmen versagt wird, ist der Antrag abzulehnen. Bürgerinnen und Bürger werden nur bei UVP-pflichtigen Vorhaben beteiligt.

7. Gibt es Fälle, in denen bereits errichtete Windparks außerhalb von Vorrangflächen nachträglich als rechtlich problematisch eingestuft wurden, und wenn ja, welche Konsequenzen ergaben sich daraus? Bitte erläutern.

Antwort:

Nein.